

7/4.2

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme von Leistungen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Geislingen an der Steige (Feuerwehrkostenersatz-Satzung) vom 24. April 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 24. April 1996, geändert am 24. Oktober 2001 und am 30.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geislingen an der Steige wird Kostenersatz im Rahmen des § 36 des Feuerwehrgesetzes verlangt.
- (2) Für Leistungen, die nicht unmittelbar mit der unentgeltlichen Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes zusammenhängen, wird ebenfalls Kostenersatz erhoben.

§ 2

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Bei der Berechnung der Personalkosten sind ggf. die Regelungen gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der FwES vom 27.06.1990 zugrunde zu legen.
- (2) Bei den Personalkosten werden angefangene Stunden auf volle Stunden, bei den Fahrzeugen auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei Feuersicherheitswachen wird der Satz verrechnet, der 25 v. H. über dem Landessatz liegt.

- (3) Kommen Geräte zum Einsatz, die in einem Fahrzeug enthalten sind, werden diese nicht gesondert berechnet. Sonderaufwendungen, z.B. für Schlauchreinigung SW 2000, Schutzanzüge, Entsorgungskosten werden auf Nachweis berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
- a) den Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und den Personalkosten für die nicht ausgerückten, aber angetretenen Feuerwehrleute (Nr. 1 des Verzeichnisses);
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
 - c) den Gerätekosten (Nr. 3 des Verzeichnisses);
 - d) den Auslagen für Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Trockenlöschpulver und dergleichen), die nach den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages i. H. v. 10 % berechnet werden.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 3

Amtshilfe, Überlandhilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 4

Kostenersatzschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 - 3 Feuerwehrgesetz die dort Genannten verpflichtet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -

Anlage zu 7/4.2

Verzeichnis

der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geislingen an der Steige

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geislingen an der Steige werden folgende Kostenerstattungssätze berechnet:

1. Personalkosten

1.1 je Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde	44,00 €
1.2 je angetretenen aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen	10,86 €
1.3 je Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde bei Feuersicherheitswachen	10,86 €
1.4 je Feuerwehrangehörigen ein Erfrischungszuschuss nach Ablauf von je 4 Stunden	4,10 €
1.5 je Feuerwehrangehörigen eine Erschwerniszulage bei Öl- oder Chemikalienunfällen bzw. Bergung von Leichen oder Schwerverletzten je angefangene Stunde	2,60 €

2. Fahrzeugkosten

2.1 Gruppe 1	je Fahrzeug/Std.	50,00 €
Kommandowagen KdoW		
Mannschaftstransportwagen MTW		
Mehrzweckfahrzeuge MZF		
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		
Tragkraftspritzenanhänger TSA		
Ölsanimat, Lichtmastanhänger, Dekon-LKW		
sonstige Kleinfahrzeuge		

2.2 Gruppe 2 je Fahrzeug/Std. 130,00 €

Vorausrüstwagen VRW
 Tanklöschfahrzeuge TLF 8
 Löschfahrzeuge LF 8
 Gerätewagen, Schlauchtransportwagen, S-ZSW

2.3 Gruppe 3 je Fahrzeug/Std. 160,00 €

Tanklöschfahrzeuge TLF 16
 Tanklöschfahrzeuge LF 24/50
 Löschfahrzeuge LF 16
 Schlauchwagen SW 2000
 Gerätewagen-Atenschutz GW-A
 Gerätewagen-Gefahrgut GW-G

2.4 Gruppe 4 je Fahrzeug/Std. 190,00 €

Rüstwagen RW 2
 Drehleiter DL 18/12

2.5 Gruppe 5 je Fahrzeug/Std. 220,00 €

Drehleiter DL 23/12

3. Gerätekosten

Kostenersatz je Einsatz nur, sofern nicht Teil der KFZ-Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge

Gruppe 1	Einzelbeschaffungswert bis 250 €	12,50 €/Einsatz
Gruppe 2	Einzelbeschaffungswert von 251 € bis 1.000 €	25,00 €/Einsatz
Gruppe 3	Einzelbeschaffungswert von 1.001 € bis 3.000 €	60,00 €/Einsatz
Gruppe 4	Einzelbeschaffungswert über 3.000 €	250,00 €/Einsatz

4. Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -